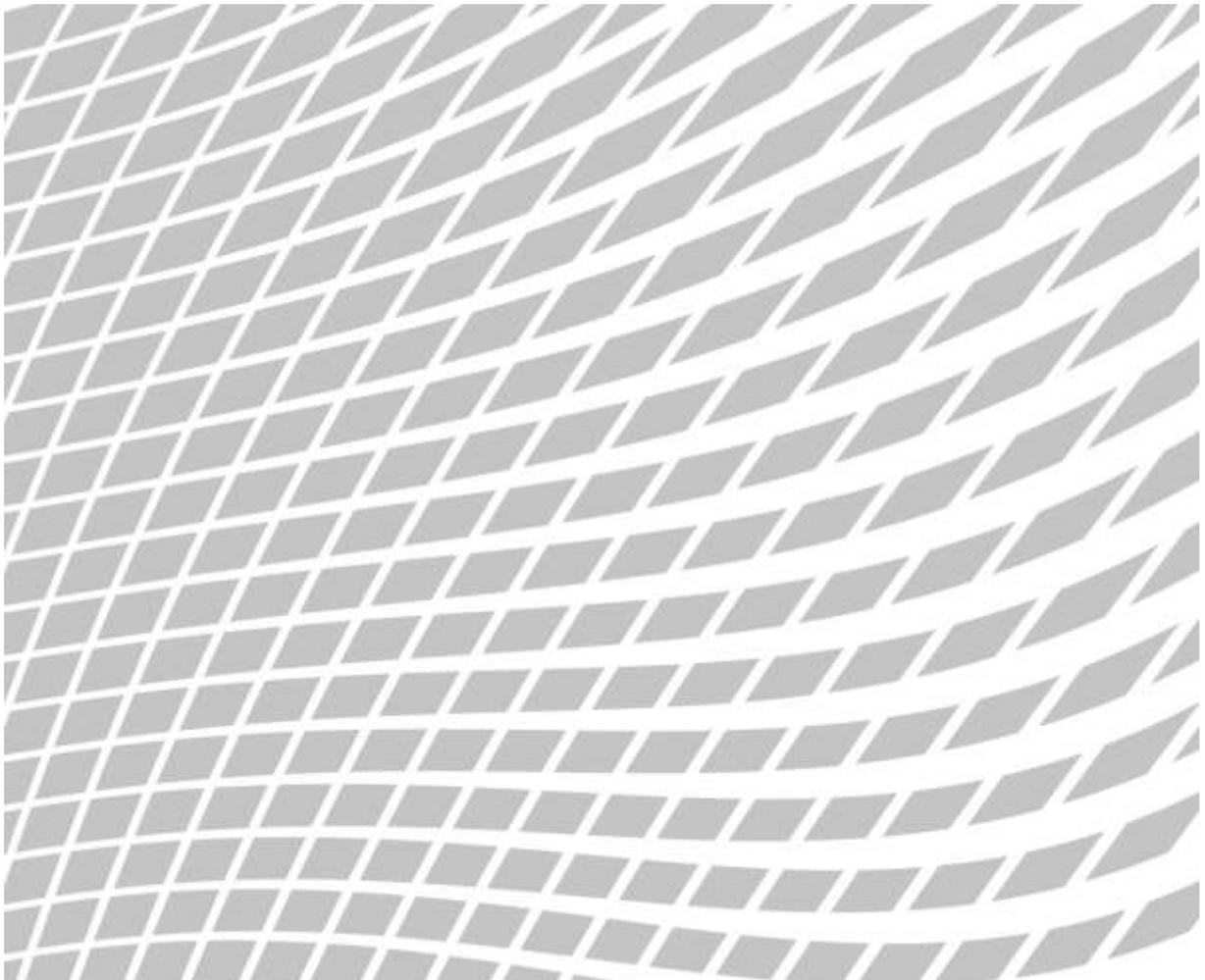


3. März 2016

FINMA-Rundschreiben 2016/7 "Video- und Online-Identifizierung"

Bericht der FINMA über die Anhörung vom 21. Dezember 2015 bis 18. Januar 2016 zum Entwurf des Rundschreibens "Video- und Online-Identifizierung"



Inhaltsverzeichnis

Kernpunkte	4
Einleitung	6
1 Eingegangene Stellungnahmen	6
2 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA	7
2.1 Allgemeines	7
2.2 Geltungsbereich (Rz 2–4)	9
2.3 Videoidentifizierung (Rz 5–28)	10
2.3.1 Der persönlichen Vorsprache gleichgestellte Videoidentifizierung einer natürlichen Person (Rz 5–22)	10
2.3.1.1 Technisches und Organisatorisches (Rz 6–9)	10
2.3.1.2 Identitätsprüfung (Rz 10–17)	13
2.3.1.3 Abbruch des Identifizierungsvorgangs per Video (Rz 18–22)	14
2.3.2 Videoidentifizierung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (Rz 23–26)	15
2.4 Online-Identifizierung (Rz 29–44)	16
2.4.1 Online-Identifizierung mittels elektronischer Ausweiskopie (Rz 31–44).....	16
2.4.1.1 Elektronische Ausweiskopie mit Echtheitsprüfung durch den Finanzintermediär (Rz 32–37)	16
2.4.1.2 Elektronische Ausweiskopie mit qualifizierter elektronischer Signatur (Rz 38–39)	20
2.4.1.3 Digitale Echtheitsbestätigung (Rz 40–41)	20
2.4.1.4 Juristische Personen und Personengesellschaften (Rz 42–44).....	21
2.5 Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung (Rz 45–50)	21
2.5.1 Qualifizierte elektronische Signatur auf Online-Formular (Rz 47)	21
2.5.2 TAN-Verfahren oder ähnliche Methode (Rz 48)	22
2.5.3 Elektronische Übermittlung des unterzeichneten Formulars (Rz 49–50)	23
2.6 Beizug Dritter (Rz 51)	23

2.7	Technologieneutralität (Rz 53)	24
3	Weiteres Vorgehen.....	24

Kernpunkte

Gegenstand und Zweck

1. Vom 21. Dezember 2015 bis 18. Januar 2016 führte die FINMA eine öffentliche Anhörung zum Entwurf des Rundschreibens 2016/7 "Video- und Online-Identifizierung" durch. Zielsetzung dieses Rundschreibens ist es einerseits, die Sorgfaltspflichten nach GwG und seiner Ausführungsbestimmungen (GwV-FINMA, VSB 16, Reglement SRO-SVV) hinsichtlich eines digitalen Umfelds auszulegen. Andererseits soll die Auslegung der massgeblichen Bestimmungen der GwV-FINMA im digitalen Kontext präzisiert werden.

Technologieneutralität und Risiken

2. Die Technologieneutralität im Rahmen von Regulierung bedeutet, dass Regeln gegenüber technologischen Entwicklungen und Geschäftsmodellen neutral sind. Allerdings heisst dies nicht zwingend, dass die digitale Erbringung unter denselben Anforderungen erfolgen kann wie die analoge. Massgebend ist viel mehr, dass der mit der Regelung verfolgte Zweck und das Ergebnis, unabhängig von der Wahl des jeweiligen Kanals, gewährleistet werden können. Insbesondere im Zusammenhang mit Risikoüberwachung und -begrenzung führt dies unter Umständen dazu, dass die entsprechenden Anforderungen, je nach Risikoprofil, im digitalen Umfeld anders auszugestalten sind als im analogen.
3. Betrugs- und Fälschungsrisiken sind im Internet wesentlich grösser, weil digitale Bilddateien von Ausweisen einfacher und überzeugender gefälscht werden können als physische Ausweise. Dem steht gleichzeitig eine schwierigere Erkennbarkeit von Fälschungen durch den Finanzintermediär gegenüber. Um diesen höheren Risiken zu begegnen, sind über digitale Kanäle im Vergleich zur persönlichen Vorsprache zusätzliche technische Sicherheitsmassnahmen erforderlich, um eine vergleichbare Verlässlichkeit bei der Identifizierung der Vertragspartei zu bewirken.

Anhörungsergebnisse

4. Die Vorlage wurde von den Anhörungsteilnehmern insgesamt positiv aufgenommen und die Notwendigkeit angemessener Massnahmen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen über digitale Kanäle im Grundsatz von allen Anhörungsteilnehmern anerkannt.
5. In Bezug auf einzelne Bestimmungen wurde oftmals eine Lockerung, Klarstellung oder Präzisierung der angedachten Regelung und/oder der verwendeten Begriffe gefordert.

Änderung gegenüber Anhörungsentwurf

6. Bei der Videoidentifizierung steht es den Finanzintermediären frei, ob sie die optisch variablen Merkmale des Identifizierungsdokuments mittels technischer Hilfsmittel oder visuell kontrollieren

wollen. Ebenso ist es den Finanzintermediären freigestellt, ob sie bei schwierigen Lichtverhältnissen den Identifizierungsvorgang abbrechen oder technische Hilfsmittel zur Optimierung der Bildqualität einsetzen wollen. Ebenfalls verzichtet wird auf die Überprüfung mittels technischer Hilfsmittel der Übereinstimmung des Lichtbilds der Vertragspartei mit dem Lichtbild des Identifizierungsdokuments.

7. Für die Prüfung der Identität des Vertragspartners können neben den im Anhörungsentwurf erwähnten TANs auch weitere ähnliche Methoden verwendet werden, wobei der Zeitpunkt dieses Prüfschritts innerhalb des Identifizierungsvorgangs neu keine Rolle mehr spielt. Dies gilt für die Videoidentifizierung, die Online-Identifizierung und für die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung.
8. Wird der Identifizierungsvorgang abgebrochen, kann die Vertragspartei für die Fortsetzung der Identifizierung auf herkömmliche Kanäle wie persönliche Vorsprache oder den Korrespondenzweg verwiesen werden.
9. Bei der Videoidentifizierung einer juristischen Person oder Personengesellschaft kann der Handelsregister- oder gleichwertige Auszug dem Finanzintermediär auch ausserhalb des Prozesses der Videoidentifizierung beigebracht werden.
10. Bei der Online-Identifizierung mittels elektronischer Ausweiskopie und Echtheitsprüfung durch den Finanzintermediär muss ebenfalls die maschinenlesbare Zone mit technischen Hilfsmitteln ausgelesen und mit den restlichen Angaben auf dem Ausweis verglichen werden. Ferner vergleicht der Finanzintermediär die Angaben auf dem Ausweis mit denjenigen, welche die Vertragspartei im Rahmen des Eröffnungsprozesses gemacht hat. Erstüberweisungen können neu auch an die Depotbank erfolgen, mit der ein Finanzintermediär zusammenarbeitet.
11. Im Rahmen der Online-Identifizierung mittels qualifizierter elektronischer Signatur sind neu elektronische Signaturen von in der Schweiz anerkannten Anbietern von Zertifizierungsdiensten zugelassen. Dies kann auch ausländische Anbieter mitumfassen.
12. Wenn der Aussteller von Echtheitsbestätigungen diese an der Wohnsitzadresse der Vertragspartei ausstellt, enthält sie gleichzeitig auch die Wohnsitzbestätigung.
13. Neu ist die Online-Identifizierung auch für juristische Personen und Personengesellschaften möglich.
14. Erklärungen über die wirtschaftliche Berechtigung können auch für juristische Personen, Personengesellschaften, Personenverbindungen, Trusts und andere Vermögenseinheiten auf elektronischem Wege beigebracht werden.
15. Sämtliche Übermittlungen, für die im Entwurf E-Mail vorgesehen waren, können neu generell auf elektronischem Weg zugestellt werden, d.h. bspw. auch via *Upload*.

Einleitung

Vom 21. Dezember 2015 bis 18. Januar 2016 führte die FINMA eine öffentliche Anhörung zum Entwurf des Rundschreibens 2016/7 "Video- und Online-Identifizierung" durch. Die Information über die Anhörung erfolgte über die Webseite der FINMA und wandte sich an alle interessierten Kreise.

Zielsetzung dieses Rundschreibens ist es einerseits, die Sorgfaltspflichten nach GwG und seiner Ausführungsbestimmungen (GwV-FINMA¹, VSB 16², Reglement SRO-SVV³) hinsichtlich eines digitalen Umfelds auszulegen⁴, insbesondere betreffend die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen über elektronische Kanäle. Andererseits soll die Auslegung der massgeblichen Bestimmungen der GwV-FINMA im digitalen Kontext präzisiert werden.

Der vorliegende Bericht geht in allgemeiner und zusammengefasster Form auf die eingegangenen Stellungnahmen der Anhörungsteilnehmer zum Anhörungsentwurf ein und erläutert, wo angebracht, einzelne Bestimmungen.

1 Eingegangene Stellungnahmen

Folgende Personen und Institutionen haben an der Anhörung teilgenommen und der FINMA eine Stellungnahme eingereicht (in alphabetischer Reihenfolge):

- Action Finance SA
- Aduno Gruppe
- bob Finance AG
- CYBERServices SA
- Digital Finance Compliance Association
- Dukascopy Bank SA
- EXPERTsuisse
- Forum SRO
- Gemalto AG / Trüb
- IG Bank SA

¹ Geldwäschereiverordnung-FINMA vom 3. Juni 2015 (SR 955.033.0).

² Vereinbarung vom 1. Juni 2015 über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken.

³ Reglement vom 12. Juni 2015 der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes zur Bekämpfung der Geldwäscherei.

⁴ Die nachfolgenden Verweise auf die GwV-FINMA beziehen sich auch (ohne explizite Erwähnung) auf die analogen Bestimmungen der VSB und des Reglements der SRO-SVV.

- Jumio Software Development GmbH
- LUKB AG
- paysafecard.com Schweiz AG
- Die Schweizerische Post AG
- PostFinance AG
- Raiffeisen Schweiz
- Schweizerische Bankiervereinigung
- SIX Payment Services
- SRO ARIF
- SRO SLV
- SRO-SVV
- SRO VQF
- SRO VSV
- Swisscom (Schweiz) AG
- Swiss Finance and Technology Association
- Swiss Finance Startups
- True Wealth AG
- Valiant Bank AG
- Verband Schweizerischer Kantonalbanken

2 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA

Die Ergebnisse der Anhörung und die Beurteilung durch die FINMA werden nachfolgend nach Themenblöcken gegliedert dargestellt. Die Abfolge der Themenblöcke entspricht der Reihenfolge der Randziffern des Rundschreibens. Der Verweis auf Randziffern bezieht sich in diesem Anhörungsbericht auf das FINMA-RS 16/7, es sei denn, es wird explizit auf die Anhörungsversion verwiesen.

2.1 Allgemeines

Stellungnahmen

Der Anhörungsentwurf wurde von den Anhörungsteilnehmern im Allgemeinen positiv aufgenommen.

Es wurde jedoch die Befürchtung geäußert, dass gewisse Geschäftsmodelle und Technologien von der FINMA bevorzugt werden.

Moniert wurde auch in mehreren Eingaben, dass die technischen Umsetzungsanweisungen im Rahmen des Identifizierungsprozesses strenger seien als die Sorgfaltspflichten bei der persönlichen Vorsprache.

In Bezug auf einzelne Bestimmungen hat ein Teil der Stellungnahmen eine Lockerung der entsprechenden Regelung beantragt, währenddem sich ein anderer Teil für Präzisierungen und mehr Details ausgesprochen hat.

Vereinzelt wurde auch geäussert, dass die von der FINMA vorgeschlagene Lösung einen „Swiss Finish“ darstelle, der über das hinausgehe, was insbesondere im angrenzenden Ausland von den Finanzintermediären verlangt werde.

Würdigung

Technologieneutralität im Rahmen der Regulierung bedeutet, dass Regeln gegenüber technologischen Entwicklungen und Geschäftsmodellen neutral sind. Allerdings heisst dies nicht zwingend, dass die digitale Erbringung unter denselben Anforderungen erfolgen kann wie die analoge. Im Fokus steht vielmehr, dass der mit der Regelung verfolgte Zweck und das Ergebnis, unabhängig von der Wahl des jeweiligen Kanals, gewährleistet werden können. Insbesondere im Kontext der Risikoüberwachung und -begrenzung führt dies unter Umständen dazu, dass die entsprechenden Anforderungen, je nach Risikoprofil, im digitalen Umfeld anders als im analogen auszugestaltet sind.

Dies hat zur Folge, dass unter Technologieneutralität in Zusammenhang mit Finanzmarktregulierung nicht zwingend dieselben Regeln auf die digitale und die analoge Erbringung Anwendung finden. Die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung und namentlich die Identifizierung der Vertragspartei über digitale Kanäle beherbergen höhere Risiken als bei einer persönlichen Vorsprache. Die Betrugs- und Fälschungsrisiken im Internet sind wesentlich grösser, weil digitale Bilddateien von Ausweisen einfacher und überzeugender gefälscht werden können als physische Ausweise. Dem steht gleichzeitig eine schwierigere Erkennbarkeit von Fälschungen durch den Finanzintermediär gegenüber, weil er vom Ausweis nur ein zweidimensionales Abbild zu sehen bekommt, währenddem bei der persönlichen Vorsprache wie auch bei der Echtheitsbestätigung deren Aussteller ein dreidimensionaler, physischer Ausweis vorgelegt wird, dessen mögliche Veränderung durch Laminierung oder aufgeklebte Bilder wesentlich einfacher zu erkennen ist. Um diesen anders gelagerten Risiken zu begegnen, sind über digitale Kanäle im Vergleich zur persönlichen Vorsprache auch andere Anforderungen erforderlich, um eine vergleichbare Verlässlichkeit bei der Identifizierung der Vertragspartei zu bewirken.

Die FINMA hat sich während der Erhebungsphase dieses Regulierungsprojekts intensiv mit ausländischen Regulierungen betreffend die Identifizierung über digitale Kanäle und insbesondere mit deren praktischen Umsetzung auseinandergesetzt. Materielle Divergenzen konnten nicht festgestellt werden, da auch ausländische Regulierungen zusätzliche Sicherheitsmassnahmen verlangen. Dies als Konsequenz daraus, dass auf internationaler Ebene die GAFI das Fehlen der persönlichen Vorsprache als ein risikoerhöhender Faktor bezeichnet⁵. Es ist zu beobachten, dass ausländische Regulierungen entweder Regeln für die Videoidentifizierung oder für die Online-Identifizierung mittels elektronischer

⁵ Interpretative Note zur FATF-Empfehlung 10, Rz 15 Bst. c

Ausweiskopie aufstellen. Die FINMA ermöglicht mit diesem Rundschreiben unter Berücksichtigung des zuvor zur Sicherheit und Verlässlichkeit Festgehaltenen eine Auswahl verschiedener Verfahren, um den Anforderungen der vielfältigen Geschäftsmodelle im Bereich der digitalen Finanzdienstleistungserbringung gerecht zu werden und jedem Finanzintermediär dasjenige zu ermöglichen, das am besten auf sein Geschäftsmodell und seine Grösse zugeschnitten ist.

Fazit

Mit möglichst prinzipienbasierter Regulierung und unter Berücksichtigung der Technologieneutralität sollen verschiedene Lösungswege (auch hinsichtlich künftiger Entwicklungen) offen stehen, welche einer Vielzahl von Geschäftsmodellen digitaler Finanzdienstleistungen gerecht werden.

Das Rundschreiben wird zu gegebener Zeit neuen technologischen Entwicklungen und im Lichte praktischer Erfahrungen angepasst.

2.2 Geltungsbereich (Rz 2–4)

Stellungnahmen zu Rz 3 der Anhörungsversion

Anhörungsteilnehmer fragten, weshalb ausschliesslich das Reglement der SRO-SVV genannt wurde, und regten an, dass die neue Regulierung durch die SRO ohne zusätzliche Genehmigung der FINMA analog adaptiert werden könnte.

Würdigung

Auf die Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SRO-SVV) wurde explizit verwiesen, da Art. 42 GwV-FINMA auf das Reglement der SRO-SVV verweist.

Damit die SRO und deren Mitglieder gegenüber den Finanzintermediären nach Art. 2 Abs. 2 GwG bzw. den DUFi nicht schlechter gestellt sind, bedürfen Verweise in SRO-Reglementen auf das Rundschreiben keiner zusätzlichen Genehmigung der FINMA (ausgenommen sind Regelungen, die vom Rundschreiben abweichen).

Fazit

SRO-Reglemente, die ausschliesslich durch Verweise auf das Rundschreiben geändert werden, bedingen keine zusätzliche FINMA-Genehmigung; hingegen unterliegen SRO-Reglemente, die vom Rundschreiben abweichende Regelungen vorsehen, dem Genehmigungsverfahren der FINMA.

2.3 Videoidentifizierung (Rz 5–28)

2.3.1 Der persönlichen Vorsprache gleichgestellte Videoidentifizierung einer natürlichen Person (Rz 5–22)

2.3.1.1 Technisches und Organisatorisches (Rz 6–9)

Stellungnahmen zu Rz 5 der Anhörungsversion

Einige Anhörungsteilnehmer waren der Auffassung, dass die „Gewährleistung“ einer vertraulichen und sicheren Übertragung von Datenströmen als pauschale Verpflichtung des Finanzintermediärs zu weit gehe.

Würdigung

Eine sichere und vertrauliche Datenübertragung (z.B. HTTPS- oder gleichwertige Verbindung) ist eine Grundvoraussetzung für die einwandfreie Identifizierung über digitale Kanäle, damit der Vorgang nicht von Dritten beeinträchtigt wird. Unabhängig davon ist die Datenschutzgesetzgebung stets zu beachten. Dem vereinzelt vorgebrachten Einwand, dass die im Rundschreiben geäusserte Anforderung an eine sichere und vertrauliche Datenübertragung weiter gehe als die aktuell geltenden Vorschriften für persönliche Vorsprache oder Korrespondenzeröffnungen, kann nicht gefolgt werden, da die Vertraulichkeit sowohl innerhalb der Geschäftsräumlichkeiten eines Finanzintermediärs wie auch durch das Postgeheimnis für den Korrespondenzweg gewährleistet ist.

Fazit

Rz 5 der Anhörungsversion bzw. 6 des FINMA-RS 16/7 bleibt unverändert.

Stellungnahmen zu Rz 6–8 der Anhörungsversion

Etliche Anhörungsteilnehmer äusserten Bedenken, dass die Aufzählung der einzelnen zu überprüfenden Sicherheitsmerkmale wie auch die Vornahme der Überprüfung durch technische Hilfsmittel nicht technologieneutral seien und die Videoidentifizierung aufgrund der technischen Anforderungen erheblich erschwert und verteuert werde. Es wurde unter anderem vorgeschlagen, die Entschlüsselung der maschinenlesbaren Zone als mögliche, jedoch nicht als ausschliessliche Möglichkeit zur systemisch unterstützten Überprüfung des Identifizierungsdokuments aufzuführen.

Würdigung

Aufgrund grösserer Betrugs- und Fälschungsrisiken im Internet besteht bei der Geschäftsaufnahme über digitale Kanäle, wie eingangs festgehalten, ein höheres Risiko als bei der persönlichen Vorsprache oder bei der bisherigen Korrespondenzeröffnung mit Echtheitsbestätigung. Infolgedessen wird bei der Identifizierung über digitale Kanäle der Fokus auf andere Merkmale eines Ausweises gelegt als bei der persönlichen Vorsprache bzw. bei der Korrespondenzeröffnung. Eine besondere Bedeutung

kommt hier der maschinenlesbaren Zone zu, da die darin festgehaltenen Informationen einerseits auf Widersprüche in sich geprüft werden können und somit Hinweise auf Fälschungen liefern können, und weil sie andererseits einen Abgleich mit den Angaben zulassen, welche die Vertragspartei über sich im Eröffnungsprozess gemacht hat. Da es sich dabei um maschinenlesbare Informationen handelt, macht eine visuelle Auslesung wenig Sinn und dürfte aufgrund der Komplexität die Auslesung mit geeigneten Hilfsmitteln an Aufwand, Kosten und Risiken schnell übersteigen.

Die Reisedokumente von 190 Ländern⁶ enthalten eine maschinenlesbare Zone, sodass neben Schweizerinnen und Schweizern auch Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit zwecks Videoidentifizierung in den meisten Fällen den Pass oder die Identitätskarte ihres Heimatlandes vorweisen können. Das Auslesen und Abgleichen der Informationen in der maschinenlesbaren Zone mit den restlichen Angaben auf dem Ausweis dienen einerseits dazu, die Echtheit des Identifizierungsdokuments zu plausibilisieren, und andererseits, die Übereinstimmung der Vertragspartei mit der Person auf dem vorgelegten Ausweis sicherzustellen. Um der auf digitalen Kanälen erschwerten Überprüfbarkeit von gefälschten Ausweisdokumenten Rechnung zu tragen, hat der Finanzintermediär ferner ein optisch variables Merkmal des Ausweises zu prüfen. Dies kann mittels technischer Unterstützung oder visueller Überzeugung erfolgen. Und schliesslich ist die Identität der Vertragspartei über einen anderen, unabhängigen Kanal zu verifizieren.

Fazit

Um dem Aspekt der Technologieneutralität Rechnung zu tragen, wird neu auf die technische Überprüfung der Echtheit des Ausweises anhand optischer Sicherheitsmerkmale verzichtet. Diese kann mittels technischer Unterstützung oder visueller Überzeugung (bspw. Kippen des Ausweises) erfolgen. Ausserdem wird die Überprüfung von nur noch einem einzigen optischen Sicherheitsmerkmal verlangt. Im Gegensatz dazu ist das manuelle Auslesen der MRZ nicht praxistauglich, weshalb die überarbeitete Fassung des Rundschreibens am Auslesen mit geeigneten technischen Hilfsmitteln festhält. Des Weiteren stellt der Finanzintermediär der Vertragspartei zu deren Verifizierung zusätzlich eine TAN oder ein ähnliches Einmalpasswort zu und lässt sich dieses von der Vertragspartei auf geeignete Weise bestätigen.

Stellungnahmen zu Rz 9–11 der Anhörungsversion

Anhörungsteilnehmer hinterfragten die Audioaufzeichnung des Identifizierungsgesprächs, den Gesprächsleitfaden wie auch die Erstellung von Lichtbildern und lehnten technische Massnahmen, um schwierige Lichtverhältnisse bei der Bildaufnahme zu kompensieren, ab.

Würdigung

Gemäss Rundschreiben sind mindestens eine Audioaufzeichnung des Gesprächs und Lichtbilder von allen relevanten Seiten des Identifizierungsdokuments sowie der Vertragspartei zu erstellen.

⁶ Quelle: Internationale Zivilluftfahrtorganisation

Die Gesprächsaufzeichnung ist erforderlich, um belegen zu können, dass die gezielten Fragen zur Identifizierung gestellt wurden (Dokumentationspflicht). Der Gesprächsleitfaden ist ebenfalls notwendig, um zu bewirken, dass einerseits alle Mitarbeiter innerhalb desselben Unternehmens die gleichen Fragen stellen und andererseits alle Finanzintermediäre die mehr oder weniger gleiche Qualität sicherstellen, insbesondere dort, wo die Identitätsprüfung von einem Drittanbieter vorgenommen wird.

Der Finanzintermediär erstellt während der Videoübertragung Lichtbilder von der Vertragspartei wie auch von allen relevanten Seiten des Identifizierungsdokuments und prüft die Übereinstimmung der erstellten Lichtbilder der Vertragspartei mit dem Lichtbild des Identifizierungsdokuments (Rz 13). Dafür muss die Qualität der Lichtbilder genügen, um eine einwandfreie Erkennbarkeit der Vertragspartei auch im Nachhinein zu ermöglichen. Dies wiederum setzt voraus, dass die Bildqualität geeignet sein muss, eine einwandfreie Identifizierung zu ermöglichen (Rz 7). Somit sind nicht nur zu dunkle oder zu helle Lichtverhältnisse ungeeignet, sondern auch solche, die den Gesprächspartner in unregelmässiges Licht tauchen und bspw. die eine Gesichtshälfte korrekt belichten, die andere jedoch zu hell oder zu dunkel darstellen.

Es wird dennoch eine technische Unterstützung zur Optimierung der Bildqualität des Videogesprächs und folglich auch der in dessen Rahmen erstellten Bilder nicht mehr zwingend vorausgesetzt. Finanzintermediäre, die vermeiden wollen, dass sie wegen schlechter Lichtverhältnisse den Identifizierungsvorgang abbrechen müssen (Rz 19), können technische Hilfsmittel einsetzen, um schlechte Lichtverhältnisse zu kompensieren. Viele Kameras bzw. deren Programme verfügen über eine sogenannte HDR-Funktion, mit welcher sich Lichtverhältnisse, insbesondere bei Standbildern optimieren lassen. Daher ist diese technische Massnahme durchaus und ohne grossen Aufwand umsetzbar.

Für die Videoidentifizierung der Vertragspartei müssen Mitarbeitende des Finanzintermediärs spezifisch geschult und hierfür ausgebildet werden. Die prüfende Person sollte beispielsweise den Identifizierungsprozess kennen, den Gesprächsleitfaden beherrschen und technische Hilfsmittel bedienen und gegebenenfalls deuten können. Ferner sollten ihr die akzeptierten Ausweise und deren Sicherheitsmerkmale bekannt sein, und sie muss die Verhaltensweisen erkennen können, die Hinweise auf gefälschte Ausweise liefern könnten. Insgesamt handelt es sich hierbei um spezifische Anforderungen, die von der Grundausbildung nach Art. 27 GwV-FINMA nicht abgedeckt werden.

Beim zuvor Erwähnten und in Rz 9 verlangten Gesprächsleitfaden handelt es sich nicht etwa um ein schriftliches Protokoll, wie einzelne Anhörungsteilnehmer annahmen, sondern um schriftlich vorformulierte Anweisungen etwa zum Kippen des Ausweises oder zu den gezielten Fragen, wie sie in Rz 11 vorgeschrieben werden. Der Zweck des Gesprächsleitfadens besteht darin, innerhalb eines Finanzintermediärs einen einheitlichen Standard für die Videoidentifizierung zu bewerkstelligen.

Fazit

Sofern die Videoidentifizierung nur auf Audio aufgezeichnet wird, sind Lichtbilder der Vertragspartei und der Identifizierungsdokumente zu erstellen. Der Finanzintermediär muss eine einwandfreie Licht- und Tonqualität gewährleisten und kann hierfür technische Hilfsmittel (bspw. HDR-Technik) einsetzen. Rz 7 (bzw. Rz 9 der Anhörungsversion) wird dahingehend angepasst, dass die technischen Hilfsmittel für eine einwandfreie Licht- und Tonqualität nicht mehr zwingend erforderlich sind.

2.3.1.2 Identitätsprüfung (Rz 10–17)

Stellungnahmen zu Rz 13–18 der Anhörungsversion

In Bezug auf den ersten Satz von Rz 13 der Anhörungsversion wurde eine technologieneutrale Formulierung anstatt „Internet“ vorgeschlagen. Anhörungsteilnehmer bemängelten ferner die Pflicht: a) zur Verwendung von „elementaren verhaltenspsychologischen Beobachtungen“; b) das vorgängige Einholen des Einverständnisses der Vertragspartei über die Durchführung der Videoidentifizierung und der Audioaufzeichnung des Gesprächs; c) die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen des Domizillandes der Vertragspartei; d) die Überprüfung der erstellten Lichtbilder mit dem Lichtbild des Identifizierungsdokuments mittels technischer Hilfsmittel; und e) die Dokumentierung des Identifizierungsprozesses sowie die Archivierung der Lichtbildaufnahmen und Audioaufzeichnung. Es wurde zudem angeregt, die Einschränkung der Möglichkeit zur Verifizierung der Vertragspartei ausschliesslich durch TAN aufzuheben und eine ähnliche Methode bereits vor Abschluss des Identifizierungsprozesses zuzulassen.

Würdigung

Die Formulierung „elementare verhaltenspsychologische Verhaltensweisen“ hat zahlreiche Anhörungsteilnehmer irritiert und wird deshalb so umschrieben, dass der Finanzintermediär bei der Videoidentifizierung auf auffällige Verhaltensweisen der Vertragspartei zu achten hat, die Hinweise auf gefälschte Ausweise liefern könnten (bspw. wäre das Ablesen vom Ausweis statt der auswendigen Wiedergabe des eigenen Geburtsdatums auf die entsprechende Rückfrage des prüfenden Mitarbeiters hin ein mögliches Indiz einer gefälschten Identität).

Das Datenschutzgesetz erfordert, dass die Vertragspartei vor der Gesprächsaufzeichnung ausdrücklich in diese einwilligt. Finanzintermediäre haben im Rahmen der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung und des adäquaten Risikomanagements anwendbare inländische und gegebenenfalls auch ausländische rechtliche Bestimmungen einzuhalten. Ein expliziter Verweis im Rundschreiben auf die Datenschutzbestimmungen ist aber juristisch nicht notwendig. Hinsichtlich der Dokumentationspflicht kann weder auf die Protokollierung des Identifizierungsvorgangs noch auf die Archivierung der Lichtbilder sowie der Gesprächsaufzeichnung verzichtet werden.

Der Finanzintermediär muss die Übereinstimmung der erstellten Lichtbilder von der Vertragspartei mit dem Lichtbild des Identifizierungsdokuments überprüfen. Dies kann mittels technischer Hilfsmittel oder – neu gegenüber Rz 16 der Anhörungsversion – anhand visueller Überzeugung erfolgen. Das Rundschreiben verzichtet auf die zwingende Voraussetzung eines technologisch unterstützten optischen Vergleichs der Lichtbilder, da die zur Zeit am Markt erhältlichen Softwares zur Gesichtserkennung noch wesentliche Unterschiede in deren Verlässlichkeit und Kosten aufweisen. Um die Betrugs- und Fälschungsrisiken bei der Eröffnung von Geschäftsbeziehungen über digitale Kanäle zu reduzieren, wären jedoch mit fortschreitender Entwicklung im Bereich des biometrischen Gesichtsabgleichs zusätzliche technologische Identifizierungsanforderungen gerechtfertigt. Das Rundschreiben wird gegebenenfalls zeitnah angepasst.

Die im Rahmen der Videoidentifizierung erstellte Dokumentation muss archiviert werden. Dabei ist es selbstredend, dass im digitalen Umfeld auch ein Archiv digital geführt werden kann, wozu jedoch die Anforderungen der Geschäftsbücherverordnung (GeBüV; SR 221.431) sinngemäss einzuhalten sind. Selbiges gilt auch für die Dokumentation der in den nachfolgenden Abschnitten behandelten Online-Identifizierung und Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung.

Die Identität der Vertragspartei ist über einen zweiten unabhängigen Kanal mittels der reihenfolge-neutralen Verwendung eines Einmalpassworts zu verifizieren. Neben den verschiedenen heute bekannten TAN-Verfahren sind durchaus weitere Methoden zulässig, sofern sie die gleiche Sicherheit bieten.

Fazit

Rz 11 (bzw. Rz 13 der Anhörungsversion) wurde technologieneutral formuliert.

Der Finanzintermediär holt das ausdrückliche Einverständnis der Vertragspartei über die Gesprächsaufzeichnung vorgängig ein und achtet bei der Identitätsprüfung auf auffällige Verhaltensweisen, welche Hinweis auf gefälschte Ausweise liefern könnten.

Bei Rz 12 wurde der zweite Satz von Rz 14 der Anhörungsversion nicht übernommen, Schweizer Finanzintermediäre haben jedoch inländische wie auch ausländische Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen. Die Dokumentationspflicht ist immer einzuhalten.

Gemäss Rz 13 steht es dem Finanzintermediär frei, die Übereinstimmung der erstellten Lichtbilder von der Vertragspartei mit dem Lichtbild des Identifizierungsdokuments mittels technischer Hilfsmittel oder visuell zu prüfen.

Der Identifizierung der Vertragspartei steht die FINMA technologieneutral gegenüber, daher wurde Rz 16 (bzw. Rz 17 der Anhörungsversion) entsprechend angepasst.

2.3.1.3 Abbruch des Identifizierungsvorgangs per Video (Rz 18–22)

Stellungnahmen zu Rz 21–22 der Anhörungsversion

Anhörungsteilnehmer forderten mehr Klarheit in Bezug auf die Auslegung der in diesem Kapitel erwähnten „erhöhten Risiken“ und waren unter anderem der Ansicht, dass die Erörterung von Risiken im Sinne von Art. 13 GwV-FINMA (bspw. PEP, Wohnsitz oder Bezug zu einem sensitiven Land) nicht Teil des Identifizierungsprozesses sein sollte. Des Weiteren wurde eine neue Randziffer vorgeschlagen, wonach der Abbruch der Kommunikation auch darin bestehen kann, dass der Kunde für einzelne Schritte der Identifizierung auf die herkömmlichen Kanäle verwiesen werden könne.

Würdigung

Die in diesem Abschnitt erwähnten erhöhten Risiken, die zum Abbruch des Identifizierungsvorgangs führen, beziehen sich tatsächlich auf Art. 13 GwV-FINMA. Diese Abklärungen stehen zwar nicht in

direktem Zusammenhang mit der Identifizierung, sind jedoch Bestandteil des vorgelagerten Registrierungsprozesses für das Eingehen einer Geschäftsbeziehung und das Erstellen des Kundenprofils. Bei Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken sind weitere Abklärungen zu tätigen. Dem Finanzintermediär, der den Identifizierungsvorgang abbricht, steht es zu stattdessen eine persönliche Vorsprache oder die Identifizierung auf dem Korrespondenzweg zu veranlassen.

Fazit

Der Finanzintermediär bricht den Identifizierungsvorgang per Video ab, wenn er Hinweise auf erhöhte Risiken erlangt, worauf er zusätzliche Abklärungen nach Art. 15 GwV-FINMA vornimmt. Unter der neuen Rz 22 kann er auch die Videoidentifizierung abbrechen und die Identifizierung durch persönliche Vorsprache oder via Korrespondenzweg verlangen.

2.3.2 Videoidentifizierung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (Rz 23–26)

Stellungnahmen

Anhörungsteilnehmer griffen auf, dass weder die VSB 16 noch die GwV-FINMA für die Aufnahme einer Beziehung zu einer juristischen Person zwischen einer persönlichen Vorsprache und einer Vorsprache auf dem Korrespondenzweg unterscheiden, und brachten vor, dass die relevanten Dokumente (Existenznachweis der Gesellschaft, Bevollmächtigungsbestimmungen und Ausweiskopien) dem Finanzintermediär auch gesondert zugestellt werden dürfen.

Würdigung

Bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit juristischen Personen und Personengesellschaften ist die Videoidentifizierung möglich und der Auszug aus dem Handelsregister bzw. einem vertrauenswürdigen, privat verwalteten Verzeichnis kann ausserhalb des Videoidentifizierungsprozesses übermittelt werden. Der Finanzintermediär kann die Erklärung bezüglich des Kontrollinhabers auf elektronischem Weg gemäss den Ausführungen unter Kapitel V entgegennehmen.

Fazit

Die Überschrift von Kapitel III.B wie auch Rz 23 wurden formell angepasst und Rz 24 um den Vorschlag ergänzt, dass der Auszug aus dem Handelsregister auch ausserhalb des Prozesses der Videoidentifizierung übermittelt werden kann.

2.4 Online-Identifizierung (Rz 29–44)

2.4.1 Online-Identifizierung mittels elektronischer Ausweiskopie (Rz 31–44)

Stellungnahmen

Es wurde vorgebracht, dass das Rundschreiben gegenüber Art. 50 Abs. 1 GwV-FINMA einem Rückschritt gleichkomme, da einerseits die Identifizierungsanforderungen detailliert vorgegeben und zweitens diese auf drei Verfahren eingeschränkt würden. Somit bestehe für weitere technologische Möglichkeiten kein Freiraum. Es wurde deshalb eine zukunftsweisende Formulierung, welche bei künftigen Entwicklungen keine Anpassung der Regulierung erfordert, empfohlen.

Würdigung

Eine offene und analog Art. 50 Abs. 1 GwV-FINMA ausgestaltete Formulierung würde dem erhöhten Betrugs- und Fälschungsrisiko, welches bei der Nutzung der digitalen Kanäle gegeben ist, nicht genügend Rechnung tragen. Dem technischen Fortschritt kann später durch Anpassung des Rundschreibens Rechnung getragen werden.

Fazit

Es fand keine diesbezügliche Anpassung des Rundschreibens statt.

2.4.1.1 Elektronische Ausweiskopie mit Echtheitsprüfung durch den Finanzintermediär (Rz 32–37)

Stellungnahmen

Im Zusammenhang mit der bestehenden Möglichkeit der Echtheitsprüfung der elektronischen Ausweiskopie durch den Finanzintermediär wurde allgemein festgehalten, dass die Regelung zu kompliziert und unverhältnismässig sei. So wurde vor allem die mehrstufige Überprüfung kritisiert, da nicht immer klar war, ob die einzelnen Überprüfungsschritte kumulativ oder alternativ zur Anwendung kämen. Andererseits wurde gewünscht, dass dieses Verfahren auch für juristische Personen als Vertragsparteien offen stehe.

Würdigung

Wie bereits mehrfach erwähnt, ist der Identifizierung über digitale Kanäle ein nicht zu unterschätzendes Betrugs- und Fälschungsrisiko inhärent. Eine Identifizierung, bei welcher kein unmittelbarer persönlicher Kontakt stattfindet, ist durch mehrstufige Abklärungen sicherzustellen. Dies kann nur durch eine kumulative Überprüfung der in den Rz 32-37 dargelegten Anforderungen erfüllt werden.

Da die Online-Identifizierung auch auf Geschäftsbeziehungen mit juristischen Personen anwendbar ist, werden die entsprechenden Vorgaben separat in einem neuen Untertitel geregelt.

Fazit

Da Rz 32–37 kumulativ zu erfüllen sind, wurde der Wortlaut der Rz 33 und 34 entsprechend ergänzt. Das Kapitel IV.B wurde um den Untertitel „Juristische Personen und Personengesellschaften“ (Rz 42–44 FINMA-RS 16/7) ergänzt.

Stellungnahmen zu Rz 32 der Anhörungsversion

Es wurde empfohlen, auf den Abgleich der von der Vertragspartei eingereichten Fotografie mit derjenigen auf dem Identifizierungsdokument zu verzichten, da diese Bestimmung nicht viel Sinn mache, wenn es sich dabei um die gleiche Fotografie handle.

Ein weiterer Anhörungsteilnehmer hielt zugleich fest, dass ein Abgleich auch bei verschiedenen Fotografien ohne jegliche Vorgaben zu den Anforderungen bezüglich Aufnahmewinkel, Abstand und Helligkeit, z.B. bei einem Selfie, nur sehr schwer umsetzbar sei. Des Weiteren sei davon auszugehen, dass es zu unnötigen Verzögerungen und Komplikationen komme, wenn die Vertragspartei zusätzlich eine Fotografie von sich einzureichen habe.

Es wurde zudem ein weiteres Mal darauf hingewiesen, dass die vorgegebene Überprüfung der Echtheit des Ausweisdokuments ein Novum darstelle, welches in den geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Verhinderung der Geldwäscherei nicht verlangt werde. Aus diesem Grund wurde die ersatzlose Streichung des zweiten Satzes empfohlen. Für den Fall der Beibehaltung solle analog Rz 5 der Anhörungsversion anstelle des Begriffs „geeignete Technologie“ der Terminus „geeignete Hilfsmittel“ verwendet werden.

Des Weiteren wurde die Zulassung elektronischer Methoden und Kommunikationsmittel begrüsst, aber auch erwartet, dass klare Mindestanforderungen an die Eignung der eingesetzten Technologie festgelegt werden.

Würdigung

Tatsächlich kann – wie vorgebracht – kein verwertbarer Abgleich zwischen der von der Vertragspartei eingereichten Fotografie von ihr selbst und derjenigen auf dem beigebrachten Identifizierungsdokument stattfinden, wenn es sich dabei um identische Bilder handelt. Insofern muss es sich bei der von der Vertragspartei eingereichten Fotografie zwingend um eine andere als diejenige auf dem Pass oder Ausweis handeln, damit eine Prüfung der Übereinstimmung möglich ist und Sinn macht.

Auf genau umschriebene und detaillierte Vorgaben, welche Anforderungen die Fotografie der Vertragspartei erfüllen muss, ist jedoch zu verzichten, da dies der angestrebten Technologieneutralität zuwiderlaufen würde. Wichtig in diesem Zusammenhang ist einzig, dass die Fotografie der Vertragspartei selbst einen Abgleich durch die überprüfende Person zulässt. Zudem gelten die obigen Ausführungen zu Rz 13.

Welche Technologien für die Überprüfung der Echtheit des Identifizierungsdokuments einzusetzen sind, ist aufgrund der angestrebten Technologieneutralität nicht abschliessend zu regeln. Deren Aus-

gestaltung und Anwendung bleiben dabei dem Finanzintermediär überlassen. Damit jedoch eine zuverlässige Überprüfung überhaupt gewährleistet ist, wurde Rz 32 dahingehend ergänzt, dass die Technologie als Mindestanforderung das Auslesen und den Abgleich der maschinenlesbaren Zone (MRZ) des Identifizierungsdokuments erlauben muss.

Fazit

Als Mindestanforderung muss die Technologie das Auslesen und den Abgleich der maschinenlesbaren Zone (MRZ) des Identifizierungsdokuments erlauben. Die Ausgestaltung von weiteren Technologien für die Überprüfung der Echtheit des Identifizierungsdokuments bleibt aufgrund der angestrebten Technologieneutralität dem Finanzintermediär überlassen.

Stellungnahmen zu Rz 33 der Anhörungsversion

Die Bestimmung, dass die Vertragspartei im Rahmen der Online-Identifizierung dem Finanzintermediär Geld ab einem Konto bei einer Bank in der Schweiz zu überweisen hat, wurde in praktisch allen Stellungnahmen als zu restriktiv und unverhältnismässig kritisiert. Um zu verhindern, dass bestimmten Zielgruppen eine Identifizierung dieser Art von vornherein bereits verwehrt würde, wurde mehrheitlich vorgeschlagen, diesen Passus zu streichen bzw. diesen zu erweitern und eine Transaktion auch von einem Konto bei einer Bank in einem Land mit einer angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu erlauben.

Ein Finanzdienstleister des Parabankensektors, der selber keine Kundengelder direkt annimmt, sondern bankseitig verwahrte Vermögenswerte verwaltet, fragte an, ob er Rz 33 auch dann erfülle, wenn die Vertragspartei das Geld nicht an ihn, sondern an seine kontoführende Bank überweise und er Einsicht in die betreffende Transaktion habe.

Würdigung

Wie bereits mehrfach erwähnt, ist der Identifizierung über digitale Kanäle ein nicht zu unterschätzendes Betrugs- und Fälschungsrisiko inhärent. Eine Identifizierung, bei welcher gar kein unmittelbarer persönlicher Kontakt stattfindet, ist durch zusätzliche Abklärungen sicherzustellen. Insofern scheint dieses Element ein geeignetes Mittel darzustellen. Passkopien, die echtheitsbestätigt oder im Rahmen einer persönlichen Vorsprache erstellt worden sind und bei einer schweizerischen Bank zugänglich sind, erleichtern die Ermittlungen für schweizerische Strafbehörden. Zudem handelt es sich bei der Echtheitsprüfung gemäss Rz 32–37 nur um eine von mehreren Formen der elektronischen Echtheitsbestätigung.

Dass die Geldüberweisung nur von einem schweizerischen Bankkonto erfolgen darf, dient dazu, die Sicherheit gegen Betrugs- und Fälschungsrisiken zu erhöhen, da bei den anderen Online-Identifizierungsprozessen gemäss Rz 38–39 bzw. Rz 40–41 entweder eine elektronische Ausweiskopie mit einer nach Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES; SR 943.03) qualifizierten elektronischen Signatur oder eine digitale Echtheitsbestätigung verlangt wird. Sollte ein Kunde noch über kein Bankkonto in der Schweiz verfügen, kann eine andere Form der Identifizierung gewählt werden. Die FINMA wird die Entwicklung der internationalen Vorschriften, die technischen Fortschritte und

die Erkennungen bezüglich Betrugs- und Fälschungsrisiken in diesem Bereich weiterverfolgen und gegebenenfalls eine Anpassung von Rz 33 überprüfen.

Rz 33 findet ebenfalls Anwendung auf Finanzintermediäre, welche Kundengelder nicht direkt annehmen, sondern nur verwalten usw. Es obliegt jedoch nach wie vor dem betreffenden Finanzintermediär zu überprüfen, dass die Überweisung entsprechend ausgeführt wird.

Fazit

Rz 33 wurde um den Wortlaut „bzw. der Depotbank“ ergänzt.

Stellungnahmen zu Rz 34 der Anhörungsversion

Analog zu Rz 17 der Anhörungsversion gaben einige Anhörungsteilnehmer zu bedenken, dass die technische Umsetzungsanweisung zu eng gefasst bzw. nicht technologieneutral sei, während andere vorbrachten, dass der Einsatz der TAN schon in einem früheren Stadium des Prozesses zulässig sein sollte.

Fazit

Rz 34 wurde analog Rz 16 (bzw. Rz 17 der Anhörungsversion) angepasst.

Stellungnahmen zu Rz 35 der Anhörungsversion

Einige Teilnehmer empfahlen, den Begriff der *Utility Bill* genauer zu umschreiben bzw. zu definieren, da es sich dabei um keinen allgemein geläufigen Begriff handle.

Fazit

Rz 35 wurde entsprechend präzisiert und nimmt die möglichen Formen der *Utility Bill* auf.

Stellungnahmen zu Rz 36 der Anhörungsversion

Ein weiterer Anhörungsteilnehmer machte darauf aufmerksam, dass in Rz 36 der Anhörungsversion der Begriff „Schriftenwechsel auf dem Korrespondenzweg“ durch „Postzustellung“ (analog Art. 10 VSB 16) zu ersetzen sei, da ein Schriftenwechsel immer eine Antwort von der Gegenpartei erwarte.

Fazit

Rz 36 wurde entsprechend angepasst.

2.4.1.2 Elektronische Ausweiskopie mit qualifizierter elektronischer Signatur (Rz 38–39)

Stellungnahmen

Einige Anhörungsteilnehmer brachten vor, dass sich eine Beschränkung auf in der Schweiz ansässige Zertifizierungsdienste nicht rechtfertigen lasse und empfahlen auf diese zu verzichten.

Würdigung

Der Wortlaut des Rundschreibens bezieht sich auf die elektronische Signatur nach ZertES und nicht auf den Sitz der Anbieterin. Konkret bedeutet dies, dass auch qualifizierte elektronische Signaturen von ausländischen Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten für die Identifizierung im Sinne des vorliegenden Abschnittes verwendet werden können, sofern sie von der Schweizerischen Anerkennungsstelle anerkannt worden sind. Um Missverständnisse zu vermeiden wurde der Wortlaut entsprechend geändert.

Fazit

Rz 38 wurde entsprechend neu formuliert.

2.4.1.3 Digitale Echtheitsbestätigung (Rz 40–41)

Stellungnahmen zu Rz 41 der Anhörungsversion

Ein Anhörungsteilnehmer fragte, ob die Möglichkeit der Avisierung durch Rz 41 abgedeckt sei.

Ein weiterer Anhörungsteilnehmer machte darauf aufmerksam, dass der erste Satz etwas missverständlich formuliert sei und ein Verweis auf die Geltung der Rz 34–37 für den Fall fehle, in welchem die erforderliche Wohnsitzüberprüfung nicht vor Ort vorgenommen wird. Er schlug deshalb eine Umformulierung vor.

Würdigung

Die Avisierung ist kein Ersatz bzw. Alternative zur Überprüfung der Wohnsitzadresse, weshalb sie dafür nicht berücksichtigt werden kann.

Die Formulierung der Rz 41 kann tatsächlich zu Missverständnissen führen, so dass eine Umformulierung Klarheit schafft.

Fazit

Rz 41 wurde zur besseren Verständlichkeit umformuliert.

2.4.1.4 Juristische Personen und Personengesellschaften (Rz 42–44)

Stellungnahmen

Einige Anhörungsteilnehmer brachten vor, dass das Verfahren für juristische Personen aufgeführt werden müsse.

Fazit

Das Verfahren für juristische Personen und Personengesellschaften wird in Rz 42–44 des neuen Kapitels IV.B.d. geregelt.

2.5 Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung (Rz 45–50)

Stellungnahmen zu Rz 42 der Anhörungsversion

Einige Anhörungsteilnehmer brachten vor, dass der zweite Satz missverständlich formuliert sei und zu der Ansicht führen könne, dass die Ausführungen unter dem Titel V im Rahmen der Videoidentifizierung keine Geltung erlangen würden. Ausserdem würden durch die Formulierung nicht alle Sachverhalte berücksichtigt, in denen eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung einzuholen sei.

Zudem wurde eine Präzisierung verlangt, dass in dieser Randziffer auch die Erklärungen für Stiftungen, Trusts und *Insurance Wrappers* (Formulare S, T und I) enthalten sind.

Fazit

Der zweite Satz von Rz 42 der Anhörungsversion wurde gestrichen. Rz 45 wurde dahingehend ergänzt, dass die Bestimmung auch für Erklärungen im Zusammenhang mit Personenverbindungen, Trusts, Stiftungen und *Insurance Wrappers* sowie gleichwertigen Erklärungen gilt.

2.5.1 Qualifizierte elektronische Signatur auf Online-Formular (Rz 47)

Stellungnahmen zu Rz 43 der Anhörungsversion

Ein Anhörungsteilnehmer brachte vor, dass mit der Einschränkung auf die qualifizierte elektronische Signatur gemäss ZertES eine Einschränkung auf Vertragspartner in der Schweiz stattfindet, und empfahl deshalb auch die Anerkennung von europäischen Zertifikaten, da ansonsten der Finanzintermediär üblicherweise das Verfahren gemäss Rz 44 der Anhörungsversion wählen werde.

Ein weiterer Anhörungsteilnehmer schlug vor, diese Möglichkeit auch bei laufenden Geschäftsbeziehungen zuzulassen.

Einige Anhörungsteilnehmer brachten zudem vor, dass der Titel in Buchstabe A sich nur auf die Bestimmung von Rz 43 der Anhörungsversion beziehe und Rz 44 der Anhörungsversion nicht entsprechend berücksichtige.

Würdigung

Betreffend die Bemerkungen zur elektronischen Signatur wird auf die Ausführungen zu Rz 38 und 39 verwiesen.

Der Erhalt einer Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung kann auch während einer Geschäftsbeziehung erforderlich werden.

In der Tat erfasst der Titel unter Buchstabe A nur die Möglichkeit der Einholung der Erklärung der wirtschaftlichen Berechtigung mittels zertifizierter Signatur und nicht derjenigen mittels weiterer elektronischer Methoden. Um die beiden Methoden klar voneinander zu unterscheiden, werden die elektronischen Methoden unter einem neuen Titel erfasst.

Fazit

Rz 47 (bzw. Rz 43 der Anhörungsversion) wurde entsprechend umformuliert, so dass die Bestimmung auch auf laufenden Geschäftsbeziehungen Anwendung findet.

Die Bestimmung unter Rz 44 der Anhörungsversion wurde unter dem neuen Titel Buchstabe B „TAN-Verfahren oder ähnliche Methode“ (neue Rz 48) geregelt.

2.5.2 TAN-Verfahren oder ähnliche Methode (Rz 48)

Stellungnahmen zu Rz 44 der Anhörungsversion

Vereinzelt wurde bemängelt, dass durch die konkrete technische Umsetzungsanweisung (Verweis auf TAN-Verfahren) die Technologieneutralität nicht gegeben sei.

Würdigung

Um der Technologieneutralität Rechnung zu tragen, kann durchaus eine ähnliche Methode berücksichtigt werden, sofern diese die verlässliche Zuordnung der Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung zur Vertragspartei ermöglicht.

Der Finanzintermediär gestaltet den Inhalt des Online-Formulars so, dass diesem die Urkundenqualität im Sinne des StGBs zukommt. Das Formular muss insbesondere den Verweis beinhalten: „Die vorsätzliche Angabe falscher Informationen in diesem Formular ist eine strafbare Handlung (Urkundenfälschung gemäss Artikel 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs)“.

Fazit

Die Formulierung wurde auf „eine ähnliche Methode“, die auch eine verlässliche Zuordnung der Bestätigung zur Vertragspartei ermöglicht, erweitert.

2.5.3 Elektronische Übermittlung des unterzeichneten Formulars (Rz 49–50)

Stellungnahmen zu Rz 46 der Anhörungsversion

Mehrere Anhörungsteilnehmer stufen die Formulierung der Rz 46 der Anhörungsversion als zu eng ein und schlugen vor, dass statt der Begriffe „eingescannt“ und „fotografiert“ eine technologieneutrale Formulierung zu wählen sei. Ausserdem wurde empfohlen, dass die Entgegennahme der Erklärung nicht nur per E-Mail, sondern auch mittels anderer Übertragungswege zulässig sein soll. Des Weiteren wurde vorgeschlagen, die elektronische Übermittlung des unterzeichneten Formulars auch für bestehende Geschäftsbeziehungen möglich zu machen.

Schliesslich wurde empfohlen, den letzten Satz der Rz 46 der Anhörungsversion ersatzlos zu streichen, da bereits ein Formular (Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung) vorliege und der Übertragungsweg selbst nicht entscheidend sei.

Würdigung

Der in der Anhörungsversion festgehaltene Übermittlungsweg per E-Mail erscheint als zu eng gefasst. Eine Übermittlung via Upload ist ebenfalls möglich. Massgebend hierbei sind die Erkennbarkeit des Ausstellers sowie die Dokumentation der Übermittlung. Zudem macht es Sinn, diese Art der Übermittlung der Erklärung auch im Rahmen von laufenden Geschäftsbeziehungen, z.B. gerade in Fällen des Art. 69 GwV-FINMA, zuzulassen.

Auf eine Streichung des letzten Satzes ist zu verzichten, da im Gegensatz zur persönlichen Vorsprache nur so der Übermittlungsweg dokumentiert und das Dokument dem Vertragspartner verlässlich zugeordnet werden kann.

Fazit

Rz 49 (bzw. Rz 46 der Anhörungsversion) wurde technologieneutral formuliert und auf laufende Geschäftsbeziehungen erweitert (neue Rz 50).

2.6 Beizug Dritter (Rz 51)

Stellungnahmen zu Rz 47 der Anhörungsversion

Anhörungsteilnehmer wollten wissen, ob im Rahmen des Beizugs von Dritten und der Auslagerung von Dienstleistungen sowie der Anlagen (bspw. Server, Datenbank) Auflagen hinsichtlich des Domizils bestünden.

Fazit

Beim Beizug Dritter sind die FINMA-Rundschreiben 2008/7 „Outsourcing Banken“ und 2008/21 „Operationelle Risiken Banken“ sinngemäss zu beachten.

2.7 Technologieneutralität (Rz 53)

Stellungnahmen zu Rz 49–50 der Anhörungsversion

Ein Anhörungsteilnehmer regte an, die mit dem Rundschreiben angestrebte Technologieneutralität im Sinne eines risiko- und prinzipienbasierten Regulierungsansatzes in der Reich- und Tragweite agnostisch zu regeln und auf die Erwähnung der verwendeten Technologien zu verzichten.

Würdigung

Ziel des Rundschreibens ist es, die bestehenden Sorgfaltspflichten hinsichtlich des digitalen Umfelds derart zu präzisieren, dass eine zur persönlichen Vorsprache gleichwertige Regelung sichergestellt werden kann. Die Forderung nach einer offenen Regelung kann den Ansprüchen an Rechtssicherheit der Schweizer Finanzmarktteilnehmer nicht genügen.

Fazit

Es wurden diesbezüglich keine Anpassungen im Rundschreiben vorgenommen.

3 Weiteres Vorgehen

Das FINMA-RS 16/7 "Video- und Online-Identifizierung" tritt am 18. März 2016 in Kraft.

Die FINMA wird die technologischen Entwicklungen am Markt weiterverfolgen und das Rundschreiben gegebenenfalls zeitnah anpassen.